

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Breitband- und Mobilfunkkoordinator

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	26.08.2019						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	03.09.2019						
Kreisausschuss	10.09.2019						
Kreistag Uckermark	18.09.2019						

Inhalt:

Verpflichtungsermächtigung für den Breitbandausbau, Vollständige Übernahme der Eigenanteile der Gemeinden beim Breitbandausbau, externe Projektbegleitung und externe Prüfung der Angebote im Rahmen der Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland - weiße Flecken durch den Landkreis Uckermark.

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Produktkonto	Haushaltsjahr	
zu 1.) 99.600.000 €	zu 1.) 57110.781701	Zu 1.) 2021 - 2023	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
zu 2.) 4.950.000 €	zu 2.) entfällt	zu 2.) 2020 - 2023	
zu 3.) 200.000 €	zu 3.) 57110.781701	zu 3.) 2020 - 2023	
zu 4.) 15.000 €	zu 4.) 57110.781701	zu 4.) 2019	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	zu 1.) bis 2020 sind die Mittel eingestellt, die folgenden Haushaltsjahre sind in der Folgeplanung zu berücksichtigen		
zu 1.) 40.000.000 €	zu 2.) entfällt		
zu 2.) entfällt	zu 3.) in 2020 sind die investiven Mittel vorhanden, die folgenden Haushaltsjahre sind in der Folgeplanung zu berücksichtigen		
zu 3.) 50.000 €	zu 4.) in 2019 sind die investiven Mittel vorhanden		
zu 4.) 15.000 €			

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag genehmigt eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 99.600.000 € aus dem Produktkonto 57110 / 781701 für den Breitbandausbau in den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 im Rahmen der „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (weiße Flecken, verfügbare ≤ 30 Mbit/s) durch den Landkreis Uckermark, die als weiterführende Maßnahme in die Investitionsplanung 2021 bis 2023 aufzunehmen ist.
2. Der Kreistag beschließt die vollständige Übernahme der Eigenanteile der Städte und Gemeinden in Höhe von derzeit 4.950.000 € beim Breitbandausbau im Rahmen der „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (weiße Flecken, verfügbare ≤ 30 Mbit/s) durch den Landkreis Uckermark.
3. Der Kreistag beschließt, dass im Rahmen des Breitbandausbaus ein externer Begleiter für die Projekt- und Abrechnungskontrolle gemäß Förderrichtlinie zum Breitbandausbau für den geplanten Realisierungszeitraum 2020 bis 2023 zu beauftragen ist, und in diesem Zusammenhang wird die Landrätin beauftragt, die notwendigen finanziellen Mittel in den Haushaltsjahren 2020, 2021, 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 50.000 € je Jahr bereitzustellen.
4. Der Kreistag beschließt, dass im Rahmen des Breitbandausbaus ein externer Prüfer gemäß Förderrichtlinie des Bundes Punkt 6.5a (weniger als 3 Bieter haben sich an der Ausschreibung beteiligt) zu beauftragen ist, und in diesem Zusammenhang wird die Landrätin beauftragt, die notwendigen finanziellen Mittel im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 15.000 € bereitzustellen.

Karina Dörk

Unterschrift

Datum

Begründung:

zu 1.

Die Realisierung des Breitbandausbaus in der Uckermark erfolgt im Zeitraum 2020 bis 2023. Das Projektvolumen für den Breitbandausbau in der gesamten Uckermark liegt bei ca. 139.400.000 €. Gemäß dem beschlossenen Doppelhaushaltsplan des Landkreises Uckermark sind bereits 40.000.000 € (2019: 20 Mio. € und 2020: 20 Mio. €) eingestellt. Zur Absicherung des Gesamtvolumens ist die fehlende Ermächtigungsgrundlage von 99.600.000 € in die Investitionsplanung 2021 aufzunehmen. Zusätzlich fließen 150.000 € für Projektbegleitung/-management in die notwendige Verpflichtungsermächtigung ein.

Für die endgültige Vergabe der Aufträge zum Breitbandausbau ist die Verpflichtungsermächtigung im Rahmen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zwingende Voraussetzung. In der Anlage 1 „Erwartete Auszahlung zum Breitbandausbau im Landkreis Uckermark“ sind die Zahlungen und Eigenanteile in Jahresscheiben dargestellt.

zu 2.

Die Übernahme der Eigenanteile der kreiseigenen Gemeinden durch den Landkreis ist für die Realisierung des geförderten Breitbandausbaus in der Uckermark notwendig, da zum maßgeblichen Zeitpunkt der Ermittlung der Förderquoten 23 Kommunen sich entweder in der Haushaltssicherung befanden bzw. als wirtschaftlich schwache Kommunen nicht in der Lage waren die erforderlichen Eigenmittel aufzubringen. Im Rahmen der Projektrealisierung ist es zudem nicht möglich, die genauen Kosten zu 100% gemeindegerecht abzurechnen, da dies lt. Aussage der Bieter durch diese nicht realisierbar ist. Vielmehr erfolgt nur eine Projektabrechnung auf Basis der vergebenen Lose.

Als Ergebnis der Abwägungen zu den genannten Tatsachen sollen die Eigenanteile im Rahmen der solidarischen Gleichbehandlung der kreiseigenen Gemeinden vom Landkreis übernommen werden.

Maßgeblich für den Breitbandausbau sind die Definition des Ausbauziels und der Zweck der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Für den Landkreis Uckermark bedeutet es, dass ohne die Übernahme der Eigenmittel das Ziel der Bundesregierung, ein flächendeckendes Gigabit-Netz bis zum Jahr 2025 auszubauen, nicht vollumfänglich realisiert werden kann.

Dem Landkreis Uckermark liegen die finalen Angebote für den Breitbandausbau vor. Es ist beabsichtigt, auf der Sitzung des Kreisausschusses am 10.09.2019 die Aufträge, vorbehaltlich der endgültigen Zuwendungsbescheide, zu vergeben. Aus den finalen Angeboten liegen nunmehr konkrete Zahlen zum Realisierungsvolumen vor. Das Projektvolumen für den Breitbandausbau in der gesamten Uckermark liegt bei ca. 139.400.000 €. Der zu übernehmende Eigenanteil (eigentlich lt. Förderrichtlinie 10%) beträgt für den Landkreis Uckermark derzeit ca. 4.950.000 € für die gesamte Uckermark, vorbehaltlich der endgültigen Fördermittelbescheide des Bundes und des Landes Brandenburg. Ursprünglich waren bei einem Gesamtvolumen von 87,14 Mio. € (nach Technologieupgrade) Eigenmittel in Höhe von ca. 7,2 Mio. € gem. vorläufigen Fördermittelbescheiden aufzubringen, wobei hier eine hälftige Kostenteilung zwischen Landkreis und Städte und Gemeinden vorgesehen war.

Das genannte Gesamtvolumen von ca. 139,4 Mio. € ergibt sich als Ergebnis des nunmehr vollständigen Ausbaus aller förderfähigen "weißen Flecken" in der Uckermark. Der derzeitige Eigenanteil in Höhe von 4,95 Mio. € ergibt sich aus der zusätzlichen Förderung des Landes wegen des erfolgten Technologieupgrades, hin zu FTTB/FTTH, und der Unterstützung für den Landkreis mit seinen finanzschwachen Kommunen.

Ergänzend und zum Verständnis der dargestellten Kosten sollen hier noch die Ursachen der Korrekturen zu weißen Flecken, Ausbaugebieten und Adressen erläutert werden, die letztendlich zu einer erheblichen Steigerung des Projektumfangs und –volumens geführt haben.

Die Ausschreibung wurde auf Basis der Daten des Markterkundungsverfahrens aus dem Jahr 2016 gestartet. Auf Grund von Wünschen und Hinweisen von Bürgern, Unternehmen und den Bietern wurde eine interne Überprüfung der ausgeschriebenen Adressen durchgeführt. In der internen Prüfung der Datenbasis wurde festgestellt, dass nicht berücksichtigte Adressen/Gebiete der Unterversorgung vorhanden sind. Hier haben sich erhebliche Differenzen zwischen Planung und Wirklichkeit ergeben. Die Kontrolle der ausgeschriebenen weißen Flecken/Ausbaugebiete hat als Ergebnis ergeben, dass etliche weiße Flecken irrtümlich nicht berücksichtigt wurden.

Dabei haben sich folgende Ursachen als Wesentlich herausgestellt.

- Die Adressen waren auf Basis der Markterkundung nicht vollständig / Zahlen stimmten nicht
- Die Planung der Ausbaugebiete erfolgte teils auf Basis von veraltetem Kartenmaterial, das Ausmaß der Bebauung wurde nicht berücksichtigt
- Informationen und Datenaktualisierungen in zeitlicher Überschneidung
- Die Datenbasis im Gebäudebestand des Landkreises wurde aktualisiert und dabei wurde eine Abweichung nach oben festgestellt
- Adressen haben bei der Telekom nicht gestimmt oder waren gar nicht bekannt
- Eine Veränderung der Technologie (Technologieupgrade) hat dazu geführt, dass Ausbaugebiete aufgenommen bzw. vergrößert werden mussten, da die Signalwirkung auf der Kupferdoppelader eine Versorgung vorher möglich gemacht hat, im FTTB aber jedes zu erschließende Gebäude mit enthalten sein muss. Ungenauigkeiten in der Abgrenzung führen damit jetzt zu keiner Versorgung und mussten korrigiert werden.

Im Ergebnis war dann festzustellen, dass der Vorplaner etliche Gebiete nicht als Ausbaugebiete ausgewiesen hatte. Auf Grund des zeitlichen Abstandes von der Planung bis zur Ausschreibung sind einzelne Datenerhebungen des Vorplaners nicht unmittelbar nachvollziehbar. Zudem hat sich die Qualität der verwendeten Datenbasis im Laufe des Projektes stetig erhöht, was sich bei der internen Prüfung als positiv zur Identifizierung weißer Flecken und der damit einhergehenden Zweckerfüllung der Förderrichtlinie herausgestellt hat. Die Korrekturen und Veränderungen zu den weißen Flecken, den Ausbaugebieten und den Adressen sind begründ- und nachvollziehbar.

zu 3.

Im Rahmen der Projektumsetzung ist die Hinzunahme eines externen Beraters zur Projekt- und Abrechnungskontrolle erforderlich, da insbesondere der Landkreis verpflichtet ist, alle Pflichten, die durch den Zuwendungsbescheid des BMVI und seinen weiteren Anlagen sowie den Zuwendungsbescheid der ILB und seinen Anlagen auferlegt werden, im Rahmen des Bundes- und Landes-Zuwendungsverfahrens sicherzustellen. Zu den Anlagen des Zuwendungsbescheids des BMVI gehören zwingend die/das

- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ gemäß Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (ANBest-Gk, Stand 04.11.2016), die
- Besonderen Nebenbestimmungen für die auf der Grundlage der Richtlinie Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu

gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Breitband – in der Version der finalen Förderbescheide), das

- Einheitliches Materialkonzept, Version 4.1 vom 09.04.2016, die
- Vorgaben für die Dimensionierung von passiven Infrastrukturen sowie den GIS-Nebenbestimmungen (Version 3.1. vom 01.11.2016), die
- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P vom 04.11.2016), das
- Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“, Stand 01.08.2018,
- Hinweise zu Messungen im Projektgebiet (V.1.01 Stand: 12.09.2017)
- Merkblatt zur Mittelanforderung für Infrastrukturmaßnahmen (Stand: 12.09.2018) und Merkblatt „Zwischennachweis – Infrastrukturmaßnahmen – mit der Option einer Mittelanforderung“

Für die erfolgreiche Projektumsetzung ist es daher zwingend erforderlich einen externen Berater mit entsprechenden Erfahrungen in diesem Bereich für die umfassende Bau- und Projektbegleitung zu beauftragen. Die entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen zum großflächigen Breitbandausbau stehen innerhalb der Kreisverwaltung nicht zur Verfügung. Die Gesamtkoordinierung verbleibt aber im Haus beim Breitband- und Mobilfunkkoordinator.

zu 4.

Der Landkreis Uckermark ist als Projektträger gemäß der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ in der Version vom 15.11.2018 gem. Punkt 6.5a verpflichtet, einen externen Prüfer zu beauftragen, wenn weniger als 3 Bieter an der Ausschreibung teilgenommen haben.

„6.5a Eine Erhöhung der bewilligten Fördersumme für Projekte nach den Fördergegenständen unter Nr. 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie ist möglich, wenn zur Ermittlung des Marktpreises mindestens 3 Angebote vorlagen und das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt wurde. Sollten sich weniger als drei Bieter an der Ausschreibung beteiligen, sind die vorgelegten Angebote gem. § 5 Abs. 8 NGA-Rahmenregelung durch externe Rechnungsprüfer zu prüfen und durch den Projektträger eine marktübliche Fördersumme festzusetzen.“

Im Landkreis Uckermark trifft dies auf die Lose 2 und 3 der Ausschreibungsverfahren „Förderung von Aufbau und Betrieb von NGA-Breitbandinfrastrukturen zur Erschließung von unterversorgten Gebieten des Landkreises Uckermark auf Basis des Wirtschaftlichkeitslückenmodells“, Vergabenummer: 651-EU-3-17-1 zu.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 zur BV_151_2019_1